Stadtrechtsamt
Stadtarchiv

AMTSBLATT
DER STADT ESSEN

Einzelpreis: 0,30 DM | Essen, den 27. März 1975 | Nr. 13

Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse zur Landtags- und Kommunalwahl am 4. Mai 1975

1. **Auslegung der Wählerverzeichnisse**

Die Wählerverzeichnisse der 560 Stimmbezirke der Stadt Essen werden in der Zeit von Sonntag, den 6. 4. 1975 bis Samstag, den 12. 4. 1975, **im Wahlamt — Außenstelle —, Eleonorastr. 42 (Druck- und Verlagshaus Th. Webels),** 2. Obergeschoß, zu jedermanns Einsicht ausgelegt, und zwar

Sonntag, den 6. 4. 1975, von 8.00 — 12.00 Uhr,

Montag, den 7. 4. bis Freitag, den 11. 4. 1975, von 8.00 bis 16.00 Uhr und

Samstag, den 12. 4. 1975, von 8.00 — 12.00 Uhr.

2. **Wahlrecht**

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltage

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben, also spätestens am 4. Mai 1957 geboren sind,
2. seit mindestens 3 Monaten, also seit dem 4. Febr. 1975 ihren Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen bzw. im Wahlgebiet der Stadt Essen haben und
3. nicht nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

3. **Eintragung der Wahlberechtigten in die Wählerverzeichnisse**

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. In die Essener Wählerverzeichnisse sind alle Wahlberechtigten eingetragen, die am Stichtag, 23. 3. 1975, ihren Hauptwohnsitz in Essen hatten.

4. **Mehrfacher Wohnsitz**

1. **Landtagswahl**

Wahlberechtigte, die in mehreren Gemeinden des Landes ihren Wohnsitz haben, können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist (12. 4. 1975) ihr Wahlrecht in einem anderen als dem Ort ihrer Hauptwohnung durch entsprechende Erklärung gegenüber der Meldebehörde des Ortes der Hauptwohnung begründen. Die Gemeinde der Hauptwohnung streicht dann den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis und benachrichtigt die andere Wohngemeinde von der abgegebenen Erklärung. Die Erklärung gilt, falls sie vor der Auslegung abgegeben wird (6. 4. 1975), als Antrag auf **Aufnahme** in das Wählerverzeichnis und, falls sie während der Auslegungsfrist (6. 4. — 12. 4. 1975) abgegeben wird, als Einspruch.

2. **Kommunalwahl**

Wer in mehreren Gemeinden des Landes einen Wohnsitz hat, ist in der Gemeinde wahlberechtigt, in der er seine Hauptwohnung hat. An welchem von diesen mehreren Wohnsitzen die Hauptwohnung besteht, hängt allein von der Erklärung ab, die der Betreffende bei seiner Anmeldung oder später der Meldebehörde gegenüber nach § 1 Abs. 2 des Meldegesetzes abgegeben hat.

5. **Wohnungswechsel nach dem 23. 3. 1975 (Stichtag)**

1. **Zuzüge nach Essen zwischen dem 24. 3. und 5. 4. 1975**

a) **Landtagswahl**

Personen, die sich nach dem Stichtag (23. 3. 1975) und vor der Auslegung (6. 4. 1975) anmelden und ihren Wohnsitz innerhalb des Landes von einer Gemeinde in die andere verlegen, müssen ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis **beantragen,** falls sie vor dem Stichtag sich abgemeldet haben oder nicht in ihrer bisherigen Wohngemeinde wählen wollen. Personen, die sich während der Auslegungsfrist, 6. 4. — 12. 4. 1975, anmelden oder ihren Wohnsitz innerhalb des Landes von einer Gemeinde in eine andere verlegen, müssen zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis **Einspruch** einlegen, falls sie sich vor dem Stichtag (23. 3. 1975) abgemeldet haben, oder nicht in ihrer bisherigen Wohngemeinde wählen wollen.

b) **Kommunalwahl**

Bei der Kommunalwahl muß der Wahlberechtigte am 4. 2. 1975 seinen Wohnsitz im Wahlgebiet (Stadt Essen) gehabt haben. Zuzüge von außen können nicht berücksichtigt werden.

2. **Umzüge innerhalb der Stadt Essen zwischen dem 24. 3. und 5. 4. 1975**

Wahlberechtigte, die sich in der Zeit vom 24. 3. bis 5. 4. 1975 im Stadtgebiet Essen ummelden, werden nur auf Antrag im Wählerverzeichnis ihrer alten Wohnung gestrichen und im Wählerverzeichnis der neuen Wohnung aufgenommen. Macht der Wahlberechtigte von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so kann er sein Wahlrecht aufgrund der Eintragung im Wählerverzeichnis seines alten Stimmbezirks ausüben, bzw. einen Wahlschein beantragen.

3. **Umzüge innerhalb der Stadt Essen nach dem 5. 4. bis 2. 5. 1975**

Wahlberechtigte, die sich nach dem 5. 4. bis 2. 5. 1975 innerhalb des Stadtgebietes ummelden, können in ihrem alten Stimmbezirk wählen oder aber einen Wahlschein evtl. mit Briefwahlunterlagen beantragen.

4. **Zuzüge und Fortzüge vom 6. 4. bis 12. 4. 1975 (Auslegung der Wählerverzeichnisse)**

Mit Beginn der Auslegungsfrist wird das Wählerverzeichnis von Amts wegen nicht mehr geändert. Zuziehende werden nur noch auf Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen, sie können aber auch einen Wahlschein bei ihrer bisherigen Gemeinde beantragen. Fortziehende erhalten aufgrund ihrer Eintragung im Essener Wählerverzeichnis auf Antrag einen Wahlschein; sie können aber auch bei der neuen Wohngemeinde auf Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden.

6. **Wahlbenachrichtigungen**

Wahlberechtigte, die in einem Essener Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 5. April 1975 eine Wahlbenachrichtigung. Die Wahlbenachrichtigungen sind Durchdrucke der Wählerverzeichnisse. Eine Überprüfung der Eintragung ist daher nicht notwendig. Wahlberechtigte Personen, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, müssen während der Auslegungsfrist (6. 4. — 12. 4. 1975) Einspruch einlegen, um ihr Wahlrecht ausüben zu können. **Die Wahlbenachrichtigung ist am Wahltag dem Wahlvorsteher vorzulegen;** sie erleichtert das Auffinden im Wählerverzeichnis, ist aber zur Ausübung des Wahlrechts nicht unbedingt erforderlich. **Der Personalausweis ist zur Wahl mitzubringen.**

7. **Einspruch gegen das Wählerverzeichnis**

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist (6. 4. bis 12. 4. 1975) beim Wahlamt — Außenstelle —, Eleonorastr. 42, mündlich oder schriftlich Einspruch einlegen.

8. **Anträge auf Ausstellung eines Wahlscheines**

1. Auf schriftlichen Antrag erhält jeder im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte einen Wahlschein,
2. ein nicht im Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
   a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder
   b) sich eine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

Wird der Wahlschein versagt, kann dagegen Einspruch beim Oberstadtdirektor eingelegt werden.

9. **Beginn der Ausstellung von Wahlscheinen**

Wahlscheine können erst ab 14. 4. 1975 ausgestellt werden. Bei der Antragstellung ist unbedingt die Anschrift des Aufenthaltsortes (Urlaub, Reisen usw.) nach dem 14. 4. 1975 anzugeben. Wahlscheine können spätestens bis Freitag, den 2. Mai 1975, 18.00 Uhr, beim Wahlamt — Außenstelle —, Eleonorastr. 42, (Druck- und Verlaghaus Th. Webels), beantragt werden.

10. **Wahl mit Wahlscheinen**

1. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl des Wahlkreises bzw. Wahlbezirkes für den er ausgestellt ist,
   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises bzw. Wahlbezirks oder
   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.
2. Wer nicht vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält
   a) für die **Landtagswahl** mit dem weißen Wahlschein zugleich

      einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises,

      einen amtlichen weißen Wahlumschlag nebst weißer Siegelmarke zu dessen Verschluß,

      einen amtlichen, mit der Anschrift des Kreiswahlleiters versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und

      ein Merkblatt für die Briefwahl,
   b) für die **Kommunalwahlen** mit dem hellgrünen Wahlschein zugleich

      einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel des Wahlbezirks,

      einen amtlichen hellgrünen Wahlumschlag nebst hellgrüner Siegelmarke zu dessen Verschluß,

      einen amtlichen, mit der Anschrift des Wahlleiters versehenen hellgrünen Wahlbriefumschlag und

      ein Merkblatt für die Briefwahl.

      Bei der Briefwahl muß der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen so rechtzeitig an den Kreiswahlleiter und den Wahlleiter einsenden, daß die Wahlbriefe spätestens am Wahltage
      a) **für die Landtagswahl beim Kreiswahlleiter bis 18.00 Uhr**
      b) **für die Kommunalwahl beim Wahlleiter bis 15.00 Uhr**

      eingehen. Die Wahlbriefe sind bei der Absendung innerhalb der Bundesrepublik und West-Berlin nicht freizumachen. Wahlbriefe aus dem Ausland müssen freigemacht werden.) Sie können auch beim Wahlamt — Brunnenstr. 8 — bis zu den angegebenen Zeiten abgegeben werden.

      Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind aus dem Merkblatt für die Briefwahl zur Landtags- und Kommunalwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

      Verloren gegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Essen, den 12. März 1975

Der Oberstadtdirektor
Dr. Finkemeyer

Satzung vom 24. März 1975 zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Essen vom 12. Juni 1973

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 20. 3. 1975 aufgrund der §§ 4, 18, 28 und 63 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV NW 1975, S. 91), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 1. 1973 (GV NW S. 60) und des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern — Landesaufnahmegesetz — vom 21. 3. 1972 (GV NW S. 61 / SGV NW 24) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührenordnung vom 12. 6. 1973 wird in § 3 Abs. 1 wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt je qm und Monat 2,47 DM.

§ 2

Die Satzung tritt am Ersten des nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

*

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 GO NW öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 24. März 1975

Der Oberbürgermeister
Katzor

Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanes

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 26. Febr. 1975 aufgrund des § 2 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, daß der Bebauungsplan

„Frankenstraße / Amselstraße", Nr. 30/70

im Sinne des § 30 BBauG aufgestellt und öffentlich ausgelegt werden soll.

Der Plan erfaßt die zwischen der Frankenstraße und der Amselstraße gelegenen Grundstücke, die Besitzung Amselstraße, Haus-Nr. 37-39, das Spielplatzgelände zwischen Amselstraße, Eginhardhöhe und Fasanenstraße sowie den südlich an die Amselstraße angrenzenden Grünstreifen (Flurstück 20, Flur 27, Gemarkung Heide).

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt i. M. 1 : 10 000 — Seite 99 — wird hingewiesen.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gelten die früher getroffenen Festsetzungen als aufgehoben, soweit diese den Bereich des Planes Nr. 30/70 erfassen.

Bevor der Bebauungsplan durch den Rat der Stadt als Satzung beschlossen wird, liegt der Entwurf mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG auf die Dauer eines Monats, in der Zeit vom 7. April 1975 bis 7. Mai 1975, im Stadtplanungsamt Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 506, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Etwaige Bedenken und Anregungen sind während der Auslegungsfrist beim Stadtplanungsamt vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplanentwurf — zusätzlich zu der amtlichen Auslegung im Stadtplanungsamt — im Bezirksamt Rellinghausen ausgestellt ist.

Essen, den 17. März 1975

Der Oberstadtdirektor
Dr. Finkemeyer

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Stadtgebiet Essen vom 24. März 1975

Aufgrund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGS. NW. S. 156) in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970, S. 22), zuletzt geändert durch Artikel XXXVIII des Zweiten Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Straf- und Bußgeldvorschrif-

ten an das Bundesrecht vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), sowie der §§ 7 Abs. 1 bis 3, 9 Abs. 2 und 17 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGS. NW. S. 159), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. S. 22), hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 20. März 1975 gemäß § 28 Abs. 1 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656 / SGV. NW. 2020), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Kreisordnung und anderer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1050) für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen. Sie erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

(2) Zu dem geschützten Naturdenkmal gehört die zu seiner Sicherung notwendige Umgebung.

§ 2

(1) Die Entfernung, Zerstörung oder Veränderung der Naturdenkmale ist verboten.

(2) Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. das Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt und dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung des Naturdenkmals handelt.

(3) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 können in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 Veränderungen der Umgebung eines Naturdenkmales vornimmt, die geeignet sind, das Naturdenkmal unmittelbar zu schädigen oder sein Aussehen zu beeinträchtigen oder den nach § 3 bei Zulassung einer Ausnahme bestimmten Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt.

(2) Zuwiderhandlungen gegen § 2 Abs. 1 sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 21 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes zu ahnden.

§ 5

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündigung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

Die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen vom 24. 8. 1957, veröffentlicht im Abl. Reg. Ddf. 1957 S. 329 tritt mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung außer Kraft.

*

Vorstehende Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Stadtgebiet Essen wird hiermit verkündet.

Essen, den 24. März 1975

Stadt Essen
als untere Naturschutzbehörde
Der Oberstadtdirektor
Dr. Finkemeyer

Liste zu § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Stadtgebiet Essen

Lfd. Nr.	Bezeichnung Anzahl, Art, Name	Gemarkung, Flur, Flurstück, Planquadrat-Nr.	Eigentümer	Lagebezeichnung
1.	1 Platane, Umfang 2,65 m	Essen Flur 67, Flurstück 89	Frau Husmann	Isenbergstr. 30, im Hof
2.	1 Findling (Granitgneis) Umfang 1,80 m x 1,00 m x 1,40 m	Essen Flur 90, Flurstück 231	RWE	RWE-Hochhaus, in der Anlage gegenüber dem Haus Dreilindenstr. 43/45
3.	1 Findling (Granit) Umfang 2,00 m x 1,60 m x 1,20 m	Essen Flur 97, Flurstück 242	Stadt Essen	Grünanlage an der Kaupenstr.
4.	1 Blutbuche	Essen Flur 97, Flurstück 318	Stadt Essen	Bismarckstr., vor dem Folkwangmuseum
5.	1 Kapuzen-Ahorn Umfang 1,26 m	Essen Flur 97, Flurstück 319	Stadt Essen	Goethestr./Bismarckstr., im Park des Ruhrlandmuseums
6.	2 Taxodium distichum Umfang 0,95 m	Altenessen Flur B, Flurstück 4707, J 6	Stadt Essen	Kaiserpark, südwestlich des Teiches, am Ufer
7.	1 Götterbaum (Ailanthus spec.) Umfang 1,10 m 1 Trompenbaum (Catalpa bignoides) Umfang 1,50 m	Altenessen Flur B, Flurstück 4707, J 6	Stadt Essen	Kaiserpark, an der Wegekreuzung, westl. der Eisenbahnunterführung
8.	1 Gleditschia triacantha (Christusdorn) Umfang 1,30 m	Altenessen Flur B, Flurstück 4707, J 6	Stadt Essen	Kaiserpark, an der Wegegabelung nordöstlich vor dem Denkmal, unmittelbar neben der Sitzbank
9.	1 Rotbuche	Kray Flur 7, Flurstück 69	Deutsche Bundesbahn	In der öffentlichen Grünanlage vor dem Bahnhof Essen-Kray-Nord
10.	3 Linden, Umfang 3,08 m, 2,60 m, 2,60 m	Kray Flur B, Flurstück 1559, O 8	Stadt Essen	Volksgarten, zwischen dem kleinen Teich und der Ottostr.
11.	2 Baumhasel Corylus colurna Umfang 0,95 m, 1, 50 m 100 — 120 Jahre alt	Kray Flur B, Flurstück 1488, P 8	Stadt Essen	Volksgarten, 30 m westlich vom Gartenhaus
12.	1 Ginkgo Umfang 0,85 m	Kray Flur B, Flurstück 1488, P 8	Stadt Essen	Volksgarten, am Anfang des nördl. Grenzweges

Lfd. Nr.	Bezeichnung Anzahl, Art, Name	Gemarkung, Flur, Flurstück, Planquadrat-Nr.	Eigentümer	Lagebezeichnung
13.	3 Linden Umfang 1,90 m, 2,10 m, 2,40 m	Kray Flur B, Flurstück 1488, O 8	Stadt Essen	Volksgarten, beiderseits des oberen nördlichen Grenzweges (Tennisplatz)
14.	1 Flügelnuß Peterocarya fraxinifolia	Kray Flur B, Flurstück 1488, O 8	Stadt Essen	Volksgarten, 40 m ostwärts des Südufers des kleinen Teiches
15.	1 Silberahorn Umfang 3,00 m	Kray Flur B, Flurstück 1488, O 8	Stadt Essen	Volksgarten, 50 m ostwärts des Südufers des kleinen Teiches
16.	Baumgruppe: 6 Ahorn 1 Esche 1 Birke	Huttrop Flur 10, Flurstück 170, M 11	Blindenaltenheim St. Altfrid	Mathilde-Kaiser-Str. 40, im Garten
17.	1 Roßkastanie Umfang 3,25 m	Huttrop Flur 10, Flurstück 309	Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft Essen eGmbH	Mathilde-Kaiser-Str. / Ecke Plantenbergstr.
18.	1 Weichselkirsche 1 Akazie	Steele Flur 6, Flurstück 141/56, N 10	Erbengemeinschaft Assenmacher	Vorgarten Steeler Str. 591
19.	6 Rotbuchen	Freisenbruch Flur 8, Flurstück 12	Stadt Essen	Bergmannsbusch
20.	2 Roßkastanien 1 Linde	Freisenbruch Flur 21, Flurstück 119	Stadt Essen	Auf dem Gelände des Freibades Ost
21.	1 Eibe Umfang 1,00 m	Margarethenhöhe Flur 3, Flurstück 103, F 12	Marg.-Krupp-Stiftung	Lehnsgrund 14a, im Garten der Gastwirtschaft Barkhoff
22.	1 Esche Umfang 2,90 m	Margarethenhöhe Flur 3, Flurstück 107, F 12	Marg.-Krupp-Stiftung	Lehnsgrund 14a, am Waldeingang nördlich der Gastwirtschaft Barkhoff
23.	1 Blutbuche Umfang 3,30 m	Rüttenscheid Flur 12, Flurstück 136	Friedrich-Wilhelm Bellingen	Rüttenscheider Str. 162, auf dem Hofgelände
24.	1 Eiche	Rüttenscheid Flur 34, Flurstück 245	Stadt Essen	Henri-Dunant-Str., vor dem DRK-Altenheim
25.	Weißdornhecke Länge 40 m	Bergerhausen Flur 13, Flurstück 112	Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Essen e. V.	Weserstr. 80 / Am Krausen Bäumchen
26.	1 Stieleiche Umfang 3,85 m	Bergerhausen Flur 18, Flurstück 678	Stadt Essen	75 m östlich des Hauses Dinnendahlstr. 156
27.	1 Rotbuche Umfang 4,75 m	Rellinghausen Flur 3, Flurstück 7, L 12	Stadt Essen	Kassiepenstr., 50 m westl. in der Wege- und Zechenhaldenböschung
28.	1 Efeustamm Stammbreite 1,10 m	Rellinghausen Flur 8, Flurstück 180, L 13	Stadt Essen	Am Stift 2 / Blücherturm
29.	Bergahornallee	Rellinghausen Flur 9, Flurstück 25, L 13	Stadt Essen	beiderseits der Schellenbergstr., 50 m von der Ardeystr. durch das Wiesental
30.	1 Hülsengruppe	Rellinghausen Flur 9, Flurstück 17, M 14	Freiherr von Vittinghoff-Schell	Schloß Schellenberg in der Nähe des Pavillons im südöstl. Teil der Parkes
31.	1 Eiche „Lüstner Eiche" Umfang 4,85 m	Rellinghausen Flur 9, Flurstück 191, M 13	Stadt Essen	Viereichenhöhe, neben dem Grundstück Nr. 4
32.	1 Rotbuche Umfang 4,40 m	Rellinghausen Flur 18, Flurstück 9, M 14	Stadt Essen	Kantorie, 14 m südlich von der Grenze des Grundstückes Nr. 59 im Waldrand
33.	1 Gruppe Findlinge 11 Granite, Umfang bis zu 1,15 m	Rellinghausen Flur 9, Flurstück 17, M 13	Freiherr von Vittinghoff-Schell	Schloß Schellenberg, am Aufgang zum Park
34.	1 Findling (roter Granit) Umfang 1,35 m x 1,05 m x 0,50 m	Rellinghausen Flur 9, Flurstück 191, M 13	Stadt Essen	Viereichenhöhe, unter der „Lüstner Eiche"
35.	1 Ulme Umfang 2,75 m	Rellinghausen Flur 9, Flurstück 180, M 13	Freiherr von Vittinghoff-Schell	Schloß Schellenberg, im Hof links vom Mittelgebäude an der Mauer
36.	1 Eiche Umfang 2,75	Stadtwald Flur 12, Flurstück 15, J 13	Stadt Essen	Ostseite der Kreuzung Wittekind- / Eschenstr. am Waldrand
37.	1 Findling (rötlicher Granit) Umfang 1,80 m x 0,90 m x 0,67 m	Stadtwald Flur 15, Flurstück 171/139, J 13	Wohnungsbau Krupp	Buschfeldweg, gegenüber Haus-Nr. 7 in der Anlage
38.	1 Findling (rötlicher Granit) Umfang 1,20 m x 0,80 m x 0,67 m	Stadtwald Flur 30, Flurstück 59/2, K 14	Stadt Essen	Waldzugangsweg zwischen Riesweg und Sundernholz, am Waldrand
39.	1 Esche Umfang 2,45 m	Stadtwald Flur 11, Flurstück 48, K 13, 14	Wohnungseigentum Ahornstr. 22/26, Verwalter Dipl.-Kaufm. Winfried Schürmann, 43 Essen 1, Postfach 31	Ahorn- / Ecke Angerstr. auf der Grünanlage
40.	1 Kastanie	Heide Flur 31, Flurstück 185	Stadt Essen	Bottlenberg 74
41.	1 Eiche Umfang 3,85 m	Heisingen Flur 17, Flurstück 8, M 15	Freiherr von Vittinghoff-Schell	Am Waldrand Nordwestseite der Heisinger Str., gegenüber der Einmündung der Uhlenstr.

Lfd. Nr.	Bezeichnung Anzahl, Art, Name	Gemarkung, Flur, Flurstück, Planquadrat-Nr.	Eigentümer	Lagebezeichnung
42.	1 Hülse Umfang 1,02 m	Heisingen Flur B, Flurstück 57, N 16	Wilhelm Stennes	Leley 22, an der Hofeinfahrt
43.	Vogelschutzgebiet mit dem Siemensteich	Heisingen Flur 7 und 8, Flurstücke 15/1, 16/1, 68, 69, 73, M und N 17	Stadt Essen Ruhrverband	zwischen Baldeneysee, Obere Aue und Stauseebogen
44.	Geologischer Aufschluß (Schichtung des Steinkohlengebirges) 320 m lang, ca. 20 m hoch	Heisingen Flur 6, Flurstücke 89, 321, 355, 356, 131, 319, 325, 215, 216	Stadt Essen Sonnenschein, Josef Bredenbrücher, Ingeborg Burghardt, Walter	Wuppertaler Str., westlich der Kampmannbrücke
45.	1 Findling Umfang 2,00 m x 1,50 m x 1,00 m	Hinsel Flur 11, Flurstück 218	Eheleute Hans-Joachim Poetzel	Hinseler Feld 1 / Ecke Überruhrstr. im Vorgarten
46.	1 Findling (heller Granit) Umfang 2,20 m x 2,80 m x 1,00 m	Hinsel Flur 10, Flurstück 5	Deutsche Bundesbahn	Antropstr. 7, Gartengelände
47.	1 Findling Umfang 1,70 m x 1,25 m x 1,40 m	Hinsel Flur 1, Flurstück 627	Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft Essen eGmbH.	Ecke Lehmannsbrink / Nockwinkel
48.	1 Edelkastanie Umfang 2,60 m	Holthausen Flur 5, Flurstück 152	Wohnungsbaugesellschaft	Dellmannsweg 101, vor dem Giebel des Hauses
49.	1 Rotbuche Umfang 3,10 m	Burgaltendorf Flur 12, Flurstück 505	Kath. Kirchengemeinde Burgaltendorf	südlich des kath. Friedhofes
50.	1 Blutbuche Umfang 3,65 m	Burgaltendorf Flur 11, Flurstück 329	Stadt Essen	Burgstr. / Ecke Holteyer Str.
51.	2 Findlinge (1 heller Granit) (1 rötlicher Granit) Umfang: 1,20 m x 0,70 m x 0,65 m 1,00 m x 0,70 m x 0,50 m	Kupferdreh Flur 1, Flurstück 4213/68 O — 16	Stadt Essen	Hinsbecker Berg 30, vor der Turnhalle
52.	2 Findlinge (heller Granit) Umfang 1,45 m x 0,85 m x 0,80 m	Kupferdreh Flur 1, Flurstück 2143/112 und 3443/112, O — P 16/17	Kath. Kirchengemeinde	Kath. Friedhof, Ehrenmal
53.	1 Findling (gneisiger Granit) Umfang 1,90 m x 1,60 m x 1,95 m	Kupferdreh Flur 5, Flurstück 31/5, N 18	Bundesfiskus	Rodberger Str., auf der Rasenanlage vor dem Kaserneneingang
54.	1 Ulme Umfang 3,50 m	Kupferdreh Flur 19, Flurstück 17, O 17	Frau Schulte-Großheimann	Kupferdreher Str. 173, auf dem Hof
55.	1 Linde Umfang 2,60 m	Kupferdreh Flur 10, Flurstück 67	Inge Siegel	Priembergweg, gegenüber dem Haus Nr. 165
56.	1 Rotbuche Umfang 4,30 m	Kupferdreh Flur 31, Flurstück 261/262	Wilhelm Bützken und Willi Beisemann	Auf dem Hang südlich der Niederweniger Str., 35 m westl. der Einmündung Schliepersberg
57.	2 Eichen Umfang 3,00 m und 3,05 m	Kupferdreh Flur 12, Flurstück 93	Stadt Essen	Voßnacker Weg 70, hinter dem Wohnhaus
58.	1 Eibe Umfang 1,60 m	Byfang Flur 5, Flurstück 93, Q 16	Uhle, Niederweniger Str.	Scheebredde 11a, vor der westl. Giebelseite des Hauses
59.	4 Eichen Umfang 1,82 m, 1,85 m, 2,40 m und 2,85 m	Byfang Flur 5, Flurstück 375	Wilhelm Breuer	Düschenhofer Wald 5 / Ecke Niederweniger Str.
60.	1 Walnußbaum Umfang 2,40 m	Rodberg Flur 1, Flurstück 61, N 18	Erbengemeinschaft Therese Lusebrink	Rehmannshof 61, am Hausgiebel
61.	2 Blutbuchen Umfang	Werden Flur 6, Flurstück 42, H 17	Wasserwirtschaftsamt Duisburg	Auf der Brehminsel, Mitte und Nordteil
62.	1 Findling (heller Granit) Umfang 1,50 m x 1,00 m x 0,80 m	Werden Flur 2, Flurstück 90, J 18	Stadt Essen	Albermannstr. / Einmündung in den Klemensborn
63.	Sutanaufschluß des Steinkohlengebirges	Werden Flur 2, Flurstück 90	Stadt Essen	Albermannstr. / Einmündung in den Klemensborn
64.	1 Zeder Umfang 3,00 m ca. 300 Jahre	Werden Flur 28, Flurstück 85/86	Bischöfliches Priesterseminar	Ruhrtalstr. 4-6, im Vorgarten
65.	3 Roßkastanien Umfang 2,60 m, 2,70 m und 3,30 m	Werden Flur 12, Flurstück 165	Genossenschaft der Töchter vom Heiligen Kreuz	Auf dem Schulgrundstück Dudenstr. 8-18, Zugang von der Kreuzung Probsteistr. / Viehauser Berg
66.	1 Findling (Quarzdiorit) Umfang 1,30 m x 0,80 m x 0,80 m	Heidhausen Flur 3 — 14, L 17	Rudolf Maas	Vom Hof des Bauern Maas, Margrefstr. 15, über einen Wirtschaftsweg vom Wohnhaus in westl. Richtung, in der Randzone eines Waldstückes
67.	1 Findling (roter Granit) Umfang 1,10 m x 1,00 m x 1,00 m	Heidhausen Flur 1, Flurstück 202, H 18	Werdener Turnerbund 1886 / 08 e. V.	Pastoratsberg, vom Klemensborn etwa 100 m in nordwestl. Richtung auf der linken Straßenseite
68.	1 Eiche Umfang 3,90 m	Heidhausen Flur 1, Flurstück 26, K 16	Zwiehoff und Stadt Essen	In den Höfen Nr. 100, vor dem Hause, unmittelbar an der Str.

Lfd. Nr.	Bezeichnung Anzahl, Art, Name	Gemarkung, Flur, Flurstück, Planquadrat-Nr.	Eigentümer	Lagebezeichnung
69.	1 Rotbuche Umfang 3,45 m	Heidhausen Flur 2, Flurstück 92	Stadt Essen	Pastoratsberg, unmittelbar an der Str., gegenüber dem Grundstück Pastoratsberg 19
70.	1 Esche Umfang 3,25 m	Heidhausen Flur 18, Flurstück 23	Wilhelm Preutenborbeck	Kötterei 15, im Vorgarten
71.	1 Hülse	Bredeney Flur E, Flurstück 2259/208, K 15	Freiherr von dem Bottlenberg	Im Park des Schlosses Baldeney, an der Mauer der Kapelle
72.	1 Eiche Umfang 2,80 m	Bredeney Flur E, Flurstück 2360/203, K 15	Stadt Essen	50 m nördlich der Schwarzen Lehne an der Straßenböschungsmauer am Abzweig des Weges zur Isenburg
73.	1 Hainbuche Umfang 2,15 m	Bredeney Flur E, Flurstück 2360/203, K 15	Stadt Essen	40 m nordöstlich von der äußeren Mauer der Isenburg, am Wanderweg
74.	1 Rotbuche Umfang 3,40 m	Bredeney Flur B, Flurstück 553/2, H 15	Stadt Essen	Auf der Wegegabelung Walter-Sachse-Weg / Krügerpfad
75.	1 Eiche Umfang 2,50 m	Bredeney Flur B, Flurstück 94, G 16	Wohnungsbau Krupp	Brucker Holt 11, an der Ecke Brucker Holt / Westerwaldstr. / Meckenstocker Höfe
76.	3 Vogelkirschen Umfang 1,95 m, 1,73 m, 1,70 m	Bredeney Flur A, Flurstück 2204/55, Flur 86/1, G 14	Stadt Essen	An der Verbindungsstelle der Straßen Fuchsgang u. Talbogen
77.	Baumgruppe 8 Rotbuchen Umfang 2,70 m, 2,70 m, 3,30 m, 2,40 m, 3,35 m, 3,10 m, 2,40 m, 3,80 m	Bredeney Flur A, Flurstück 2929/27, GH 13	Stadt Essen	Am Waldweg hinter dem Forsthaus Beckmannsbusch 7
78.	Baumgruppe 4 Schwarzpappeln 1 Findling (roter Granit)	Schuir Flur B, Flurstück 388/83, F 18	Paul Schlieper	Ruther Weg Nr. 39, vor dem Hause Rutherhof
79.	2 Linden Umfang 2,30 m, 2,70 m	Schuir Flur C, Flurstück 324/60, E 17	Paul Miserre, Im Riek 11	Zwischen den Wegen An der Pierburg und Im Riek, auf der Weide zwischen dem Gehöft und dem Wohnhaus An der Pierburg 15c
80.	1 Hülse	Haarzopf Flur 10, Flurstück 19	Chr. Steinkuhl	Eststr. 150, Steinkuhlshof, in der Gartenhecke an der Str.
81.	2 Eiben 1 Buchsbaumgruppe (11 Stämme) Umfang 1,75 m, 1,30 m	Haarzopf Flur 6, Flurstück 112, F 14	Stadt Essen	Birkmannsweg Nr. 51, Hausgarten
82.	1 Eibe Umfang 0,42 m, 0,58 m	Haarzopf Flur 7, Flurstück 81	Stadt Essen	Raadter Str. 121, auf dem Grundstück der evgl. Schule
83.	1 Edelkastanie Umfang 2,80 m	Haarzopf Flur 4, Flurstück 237, EF 14	Stadt Essen	Hartzbeeker Mark 74a, im Vorgarten an der Straße zur Stadtgärtnerei
84.	4 Linden 5 Blutbuchen 1 Zeder 1 Trauerbuche 2 Cryptomerien (Sicheltannen)	Haarzopf Flur 6, Flurstück 134, F 14	Manfred Behrens, Essen, Maybachstr. Nr. 7	Hatzper Str. 119-125
85.	1 Findling (roter Granit) Umfang 1,55 m x 1,20 m x 1,00 m	Fulerum Flur 2, Flurstück 8, F 12/13	Stadt Essen	Fulerumer Str., Südwestfriedhof, auf der Grabstelle Halbach (Waldgrab Nr. 127)
86.	1 fiederblättrige Rotbuche Umfang 1,60 m	Fulerum Flur 3, Flurstück 7	Stadt Essen	Am Halbachhammer im Nachtigallental, am Wanderweg zwischen Halbachhammer und dem großen Teich
87.	1 Rotdorn	Borbeck Flur 23, Flurstück 55/58, D — 8/9	Stadt Essen	Schloßpark, links vor dem Eingangstor
88.	1 Findling (rötlicher Granit) Umfang 0,90 m x 0,90 m x 0,55 m	Dellwig Flur 23, Flurstück 24, C 5	Kanalbauverwaltung	Prosperstr. 115, auf dem Bootshausgelände des Rasen- und Wassersportvereins Essen-Dellwig, am Kanal
89.	1 Findling (roter Granit) Umfang 0,95 m x 0,80 m x 0,70 m	Frintrop Flur 6, Flurstück 61	Stadt Essen	Städt. Grünanlage Ecke Frintroper Str. / Schloßstr.
90.	2 Eiben Umfang 1,15 m und 1,06 m etwa 300 Jahre alt	Altendorf Flur 35, Flur 7, E 10	Stadt Essen	Nöggerathstr., 120 m ostwärts der Mühlenbachbrücke, rechts und links neben dem Kruzifix
91.	1 Eibe Umfang 1,25 m ca. 100 Jahre alt	Schönebeck Flur 2, Flurstück 137, D 10	Elisabeth Horn	Liesenkotten 42, im Vorgarten
92.	Weißdornhecke Länge 250 m	Schönebeck Flur 4, Flurstück 320	Deutsche Bundesbahn	Entlang der Bahnstrecke zwischen Dreigarbenfeld und Herbrüggenstr.

Lfd. Nr.	Bezeichnung Anzahl, Art, Name	Gemarkung, Flur, Flurstück, Planquadrat-Nr.	Eigentümer	Lagebezeichnung
93.	1 Hülse Umfang 0,90 m	Schönebeck Flur 3, Flurstück 312, D 9	Franz Keuter	Herbrüggenstr. 99, im Vorgarten
94.	1 Edelkastanie Umfang 3,70 m	Schönebeck Flur 3, Flurstück 350, DE 9	Annemarie Topsnik, Essen-Schönebeck, Herbrüggenstr. 113	Altendorfer Str. 591, im Garten der Gastwirtschaft Fliegenbusch
95.	3 Braunkohlenquarzite Umfang 1,20 m x 1,50 m x 0,40 m 0,95 m x 0,70 m x 0,25 m 0,80 m x 0,70 m x 0,95 m	Frohnhausen Flur 24, Flurstück 12, G 11	Stadt Essen	In dem an den Frohnhauser Platz angrenzenden Westpark, am Kinderspielplatz
96.	1 Findling Umfang 2,20 m x 1,80 m x 1,40 m	Frohnhausen Flur 14, Flurstück 183	Stadt Essen	Onckenstr. / Ecke Pottgießerstr., öffentliche Anlage
97.	1 Findling (Rapakiwi-Granit) Umfang 1,00 m x 0,95 m x 0,72 m	Frohnhausen Flur 2, Flurstück 49, G 10	Stadt Essen	Margaretenstr. 31, am Eingang der Alfred-Krupp-Schule
98.	1 Eiche Umfang 2,60 m etwa 150 Jahre alt	Burgaltendorf Q 14	Anna Mayer, Essen-Burgaltendorf, Hauptstr. 115	E.-Burgaltendorf, Hauptstr. 15, im Hofraum der Bäckerei
99.	1 Findling (Granit)	Überruhr Nockwinkel 87, N 13	Gisela Bethan, Essen-Überruhr, Klapperstr. 63	E.-Überruhr, Nockwinkel 87, Vorgarten des Hauses
100.	2 Bergahorn etwa 100 Jahre alt 1 Roßkastanie etwa 100 Jahre alt 1 Robinie	Kupferdreh Oslenderstr. 36d und c	Alfred Adolf, Essen-Kupferdreh, Oslenderstr. 36d	Oslenderstr. 36d und 36c

Umlegungsausschuß

Umlegung „An St. Immakulata" — Ord.-Nr. 1 —

Der Umlegungsausschuß der Stadt Essen hat durch Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 — BGBl. I S. 341 ff — die Eigentums- und Besitzverhältnisse an dem Einwurfsgrundstück Borbecker Str. 219, Gemarkung Borbeck, Flur 18, Flurstück Nr. 480 durch Beschluß vom 24. 2. 1975 geregelt (Aufhebung des Eigentums).

Gemäß § 71 (1) des Bundesbaugesetzes wird bekanntgemacht, daß dieser Beschluß am 13. 3. 1975 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 (1) des Bundesbaugesetzes der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluß vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Essen, den 24. März 1975

(L. S.) Der Vorsitzende: gez.: Brandt

Umlegung „An St. Immakulata" — Ord.-Nr. 8 —

Der Umlegungsausschuß der Stadt Essen hat durch Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 — BGBl. I S. 341 ff — die Eigentums- und Besitzverhältnisse an den Einwurfsgrundstükken Borbecker Str. 219 und 221 A, Gemarkung Borbeck, Flur 18, Flurstücke Nr. 87 und 262 und an den Zuteilungsgrundstücken Borbecker Str. 219 und 221 A, Gemarkung Borbeck, Flur 18, Flurstücke Nr. 513. durch Beschluß vom 24. 2. 1975 geregelt.

Gemäß § 71 (1) des Bundesbaugesetzes wird bekanntgemacht, daß dieser Beschluß am 13. 3. 1975 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 (1) des Bundesbaugesetzes der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluß vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Essen, den 24. März 1975

(L. S.) Der Vorsitzende: gez.: Brandt

Umlegung „Memelstraße / Lothringenstraße" — Ord.-Nr. 39 —

Der Umlegungsausschuß der Stadt Essen hat durch Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 — BGBl. I S. 341 ff — die Eigentums- und Besitzverhältnisse an dem Einwurfsgrundstück Memelstr. 35/37, Gemarkung Heisingen, Flur 3, Flurstück Nr. 626, und an dem Zuteilungsgrundstück Memelstr. 35/37, Gemarkung Heisingen, Flur 3, Flurstück Nr. 767, durch Beschluß vom 3. 3. 1975 geregelt.

Gemäß § 71 (1) des Bundesbaugesetzes wird bekanntgemacht, daß dieser Beschluß am 14. 3. 1975 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 (1) des Bundesbaugesetzes der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluß vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Essen, den 24. März 1975

(L. S.) Der Vorsitzende: gez.: Brandt

Umlegung „Joseph-Breuer-Str. / Hufergasse" — Ord.-Nr. 1 c, 27 —

Der Umlegungsausschuß der Stadt Essen hat durch Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 — BGBl. I S. 341 ff — die Eigentums- und Besitzverhältnisse an dem Einwurfsgrundstück Haus Fuhr 19 und 19a, Gemarkung Werden, Flur 12, Flurstück Nr. 51 (Geldabfindung), durch Beschlüsse vom 10. 3. 1975 geregelt.

Gemäß § 71 (1) des Bundesbaugesetzes wird bekanntgemacht, daß diese Beschlüsse am 13. 3. 1975 unanfechtbar geworden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 (1) des Bundesbaugesetzes der bisherige Rechtszustand durch den in den Beschlüssen vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Essen, den 24. März 1975

(L. S.) Der Vorsitzende: gez.: Brandt

DER OBERSTADTDIREKTOR gibt bekannt:

Einwohnermeldeamt

An der Anschlagtafel im Verwaltungsgebäude Kennedyplatz, Erdgeschoß, ist die öffentliche Bekanntmachung einer Verfügung gem. § 13 AuslG gegen den jugoslawi-